

03



[Merkblatt FAQ zum  
kirchlichen Datenschutz]

# einfach & sicher

Datenschutz im Bistum Mainz

Frequently Asked Questions, kurz FAQ oder FAQs, englisch für häufig gestellte Fragen oder auch meistgestellte Fragen, sind eine Zusammenstellung von oft gestellten Fragen und den dazugehörigen Antworten zu einem Thema. Die hier aufgeführten FAQs sind eine Sammlung der letzten Monate, die sich aus diversen Gesprächen in Schulungen mit Mitarbeitenden, dem Austausch unter den Kirchlichen Datenschutzbeauftragten oder dem Literaturstudium zum kirchlichen Datenschutz in Kitas, Kirchengemeinden sowie kirchlichen Einrichtungen/Abteilungen ergaben.

Zur besseren Lesbarkeit wird eine einheitliche Bezeichnung für die männliche und weibliche Form verwendet.

Die Sammlung erfüllt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Anregungen und Anmerkungen sind immer herzlich willkommen.

# Inhalt

<b>Allgemein</b> .....	5
Was sind DSGVO und KDG überhaupt und warum soll ich mich damit befassen? .....	5
Was sind „personenbezogene Daten“? .....	5
Was sind „sensible Daten“ bzw. „besondere Kategorien personenbezogener Daten“?.....	5
Wer ist der Verantwortliche? .....	5
Wer ist der Datenschutzbeauftragte im Bistum?.....	6
Welche Aufgaben hat der Datenschutzbeauftragte .....	6
Muss ich in meiner Kirchengemeinde/Einrichtung ein Datenschutzkonzept erstellen oder einen Datenschutzbeauftragten benennen? .....	7
Was muss ich als Webmaster bei der Pflege einer Homepage beachten? .....	7
Wie ist mit der Angabe der religiösen Zugehörigkeit umzugehen? .....	7
<b>Datenerhebung, Speicherung, Weitergabe</b> .....	7
Wann ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig? .....	7
Darf ich alle personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, die mich interessieren?.....	8
Wenn ich eine Einwilligungserklärung benötige, wie muss diese aussehen? .....	8
Muss ich darüber informieren, was mit den personenbezogenen Daten passiert? .....	8
Ist eine Datenschutzbelehrung erforderlich und wer führt diese durch? .....	8
Müssen Ehrenamtliche eine Verpflichtung auf das Datengeheimnis unterschreiben? .....	9
Darf in meiner Abteilung / Referat / Fachstelle / Kirchengemeinde jeder auf die personenbezogenen Daten zugreifen?.....	9
Technische und organisatorische Maßnahmen .....	9
Wozu dient das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten .....	9
Wer muss ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten anlegen? .....	9
Was muss dieses Verzeichnis enthalten? .....	9
Darf ich personenbezogene Daten an Dritte weitergeben? .....	10
Dürfen wir weiterhin per Mail kommunizieren? Ggf. unter welchen Rahmenbedingungen? .....	10
Wie sieht es grundsätzlich mit dem Einsatz von WhatsApp aus? .....	11
Wie lange darf ich personenbezogene Daten speichern? .....	11
Wie vernichte ich Listen, Datenträger etc. datenschutzkonform? .....	11
<b>Auftragsverarbeitung</b> .....	11
Wer ist ein Auftragsverarbeiter? .....	11
Müssen bei einer Verarbeitung im Auftrag besondere Verträge geschlossen werden?.....	12
Was muss bei einer Auftragsverarbeitung noch beachtet werden? .....	12
<b>Fotografie / Video</b> .....	12
Benötigen wir für Fotos eine Einwilligung?.....	12
Dürfen unsere Gottesdienste via Kamera übertragen werden? .....	13
Videoüberwachung von kirchlichen Einrichtungen?.....	13

Darf der Schlafrum einer Kita mit einem Babyfon mit Kamera überwacht werden? .....	13
<b>Pfarrbüro</b> .....	14
Was ist eigentlich mit einer zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Kirchengemeinde liegenden Aufgabe gemeint?.....	14
Darf ich weiterhin die Namen von Täuflingen, Kommunionkindern, Hochzeitspaaren in unserem Kirchengemeindebrief veröffentlichen? .....	14
Darf ich den Pfarrbrief auf der Homepage der Kirchengemeinde veröffentlichen? .....	14
Dürfen die Namen unserer verstorbenen Kirchengemeindemitglieder im Pfarrbrief veröffentlicht werden?.....	14
Dürfen Kirchenaustritte bekanntgegeben werden? .....	14
Dürfen aus der Kirche Ausgetretene weiterhin kontaktiert werden? .....	15
Darf ich den Pfarrbrief trotz der Aufschrift „Bitte keine Werbung“ oder „Bitte keine kostenlosen Zeitungen“ auf dem Briefkasten zustellen? .....	15
Dürfen Telefonlisten für Kommunion- und Firmvorbereitungskurse oder Jugendgruppen erstellt werden?.....	15
Dürfen ehrenamtliche Mitarbeiter die Daten ihrer Zielgruppe (z.B. für die Einladung zum Senioren-Geburtstag?) auf privaten Geräten speichern? .....	15
Dürfen die Datensätze, z.B. von Kommunionjahrgängen, gespeichert bleiben, auch wenn der Kurs beendet ist? .....	15
Für welche Zwecke dürfen personenbezogene Daten des Gemeindemitgliederverzeichnisses (e-mip) verarbeitet werden? .....	15
Dürfen Daten aus dem Gemeindemitgliederverzeichnis an ehrenamtliche Gemeindehelfer herausgegeben werden? .....	15
Dürfen Daten aus dem Gemeindemitgliederverzeichnis für Fundraising-Maßnahmen genutzt werden?.....	16
Dürfen Daten aus dem Gemeindemitgliederverzeichnis zu Werbezwecken an Kirchenzeitungen weitergegeben werden?.....	16
Wer ist für die Löschung von personenbezogenen Daten eines Gemeindemitglieds verantwortlich, wenn dieses die Löschung verlangt? .....	16
<b>Auskunftsersuchen</b> .....	16
Wer darf Auskunft verlangen?.....	16
Bei wem kann der Betroffene Auskunft über die gespeicherten Daten verlangen?.....	17
Welche Informationen kann der Betroffene über die bei einem Verantwortlichen verarbeiteten, personenbezogenen Daten erhalten? .....	17
<b>Datenschutzverletzung</b> .....	17
Müssen Datenschutzverletzungen / Vorfälle gemeldet werden?.....	17

## Allgemein

### Was sind DSGVO und KDG überhaupt und warum soll ich mich damit befassen?

Die **EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** hat das Ziel, die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union vor dem Missbrauch ihrer Daten zu schützen. Sie gilt bereits seit Mai 2016 und trat am 25. Mai 2018 endgültig und unmittelbar in Kraft.

Das **Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)** in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017 trat bereits einen Tag früher, am 24. Mai 2018, in Kraft (Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Mainz vom 26. Februar 2018, Nr. 3). Es wurde im November 2017 durch die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz erlassen und **gilt für Bistümer ebenso wie für Kirchengemeinden, kirchliche Stiftungen, Einrichtungen und Verbände**. Es ersetzt die bisher geltende Kirchliche Datenschutzordnung (KDO) aus dem Jahr 2015. Die **Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO)** in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19. November 2018, trat zum 01. März 2019 in Kraft (veröffentlicht im Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Mainz vom 20. Januar 2019, Nr. 2).

Wer mit „personenbezogenen Daten“ zu tun hat, sollte sich mit dem Thema Datenschutz zumindest grundlegend auskennen. Das betrifft alle, die z.B. eine Website betreiben, einen Social-Media-Kanal haben oder für die Kirchengemeinden die Fotos von Aktivitäten schießen. Selbstverständlich gehört auch ein großer Teil der Arbeit im Pfarrbüro zum Bereich „Umgang mit personenbezogenen Daten“.

### Was sind „personenbezogene Daten“?

Darunter versteht man sämtliche Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen (§ 4, 1 KDG). Es sind Angaben zu persönlichen und sachlichen Verhältnissen einer Person. Das können also zum Beispiel der Name oder die Adresse sein, aber auch ein Foto einer Person, Bankdaten oder die Anzahl der Kinder sein.

### Was sind „sensible Daten“ bzw. „besondere Kategorien personenbezogener Daten“?

Wer sich fachlich korrekt ausdrücken möchte, sollte anstatt „sensibler Daten“ lieber von „besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten“ (§ 4 Nr.2 KDG) sprechen.

Dabei handelt es sich um personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten (z.B. DNA-Analysen), biometrischen Daten (z.B. Fingerabdrücke) zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Da diese sensiblen Daten eines speziellen Schutzes bedürfen, ist es gemäß § 11 Abs. 1 KDG grundsätzlich untersagt die Daten zu verarbeiten, es sei denn, eine speziell in § 11 Abs. 2 KDG genannte Ausnahme greift.

### Wer ist der Verantwortliche?

Der Begriff ist in § 4 Nr. 9 KDG geregelt. Demnach ist „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Im Beschäftigungsverhältnis ist das z.B. i.d.R. der Arbeitgeber, da dieser das Weisungsrecht Ihnen gegenüber hat und Sie nur das ausführen, was Ihnen im Rahmen Ihres Arbeitsverhältnisses vorgegeben wurde.

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie selbst z.B. dann sein, wenn Sie sich über Weisungen hinwegsetzen und personenbezogene Daten zu anderen Zwecken oder mit anderen Mitteln verarbeiten als vorgegeben oder als es zu ihrer Tätigkeit gehört.

In der Kirchengemeinde ist die verantwortliche Stelle die Kirchengemeinde selbst, vertreten durch den Verwaltungsratsvorsitzenden.

### Wer ist der Datenschutzbeauftragte im Bistum?

Leitender Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Wolfgang Knauer, Tel. 06131/253-889

Gemeinsame Betriebliche Datenschutzbeauftragte für die Kirchengemeinden

Michaela Beiersdorf, Tel. 06131/253-821

Datenschutzkoordinatorin

Alexandra Glinka, Tel. 06131/253-857

Bischöfliches Ordinariat Mainz

Betriebliche Datenschutzstelle

Weißliliegasse 2d, 55116 Mainz

Postfach 1560, 55005 Mainz

[datenschutz@bistum-mainz.de](mailto:datenschutz@bistum-mainz.de)

Die Datenschutzaufsicht hält eine Liste aller betrieblichen Datenschutzbeauftragten vor. Sie erreichen die Datenschutzaufsicht unter folgenden Kontaktdaten:

#### Zuständige Aufsichtsbehörde

Diözesandatenschutzbeauftragte

Ursula Becker-Rathmair

Katholisches Datenschutzzentrum Frankfurt

für Erzbistum Freiburg, Bistum Fulda, Bistum Limburg, Bistum Mainz, Bistum Rottenburg-Stuttgart, Bistum Speyer, Bistum Trier

Roßmarkt 23

60311 Frankfurt am Main

Tel.: 069 58 99 755-10

Fax: 069 58 99 755-11

E-Mail: [info@kdsz-ffm.de](mailto:info@kdsz-ffm.de)

[www.kath-datenschutzzentrum-ffm.de](http://www.kath-datenschutzzentrum-ffm.de)

### Welche Aufgaben hat der Datenschutzbeauftragte

Um eine KDG-konforme Arbeit zu gewährleisten, steht den Kirchengemeinden ein Datenschutzbeauftragter zur Verfügung.

Die Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten sind in § 38 KDG beschrieben.

Er wirkt demnach auf die Einhaltung des Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz

hin. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an die Aufsicht wenden (§§ 42 ff KDG). Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben die Überwachung der Datenverarbeitungsanlagen und -programme mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen. Daher ist er rechtzeitig über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung zu unterrichten. Darüber hinaus sind seine Aufgaben die Beratung und Schulung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters über die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes, die Schulung der Mitarbeitenden zu den Vorschriften des KDG und anderer Gesetzgebungen über den Datenschutz, insbesondere auf Hinblick des Tätigkeitsfeldes der Mitarbeitenden.

Bei Datenschutz-Folgenabschätzungen kann der betriebliche Datenschutzbeauftragte auf Anfrage des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters beratend tätig werden. Zuletzt obliegt ihm die Zusammenarbeit mit der Datenschutzaufsicht.

Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gesetz mittelbar Aufgaben, wie der Kontakt zum Betroffenen bei Beschwerden, Anlaufstelle bei Fragen zur Transparenz etc. und die vorzunehmenden Meldungen an die Datenschutzaufsicht.

## Muss ich in meiner Kirchengemeinde/Einrichtung ein Datenschutzkonzept erstellen oder einen Datenschutzbeauftragten benennen?

Ja, alle kirchlichen Einrichtungen sind dazu angehalten, ein Datenschutzkonzept zu entwickeln und müssen auch einen fachlich qualifizierten Datenschutzbeauftragten benennen.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Einrichtung einer betrieblichen Datenschutzstelle hat das Bistum Mainz nach § 2 GbDS einen gemeinsamen betrieblichen Datenschutzbeauftragten für die Kirchengemeinden benannt. Jedoch muss jede Kirchengemeinde den Datenschutzbeauftragten unter folgendem Link [Katholisches Datenschutzzentrum » Meldungen \(kath-datenschutzzentrum-ffm.de\)](https://www.kath-datenschutzzentrum-ffm.de) beim Katholischen Datenschutzzentrum anmelden.

## Was muss ich als Webmaster bei der Pflege einer Homepage beachten?

Schon bisher benötigten Websites ein Impressum und eine separate Datenschutzerklärung. Das regelt das Telemediengesetz (TMG). Nach Inkrafttreten des KDG muss die Datenschutzerklärung nunmehr noch genauer aufführen, welche Daten auf der Website erhoben werden und welche Rechte die Nutzer in Bezug auf die Verarbeitung ihrer Daten haben. Wenn Sie zum Beispiel ein Mailformular anbieten oder Analyseprogramme wie z.B. Matomo oder Google Analytics verwenden, muss das in der Datenschutzerklärung ebenso auftauchen wie eine Einbindung von Social-Media-Plugins wie Facebook oder Twitter. Außerdem gehört in die Erklärung die Information, dass der Nutzer ein Recht auf Auskunft, Widerspruch oder auf Löschung und Sperrung seiner Daten hat. Was die Datenschutzerklärung alles beinhalten muss, hängt davon ab, wie die jeweilige Seite aufgebaut ist bzw. welche Daten konkret erhoben werden.

Wichtig: Wenn Sie auf Ihrer Webseite Formulare anbieten wie z. B. ein Kontaktformular oder die Anmeldung zu einem Newsletter, prüfen Sie bitte, ob Ihre Website SSL-verschlüsselt ist. Das erkennen Sie an dem Schloss-Symbol ganz links in der Adresszeile Ihres Browsers und an der mit https:// beginnenden Internet-Adresse. Ist dies nicht der Fall, sollten Sie so schnell wie möglich Kontakt zu Ihrem Provider aufnehmen und die Seite auf eine SSL-Verschlüsselung umstellen lassen.

## Wie ist mit der Angabe der religiösen Zugehörigkeit umzugehen?

Bei der religiösen Zugehörigkeit handelt es sich nach der DSGVO eigentlich um eine besondere Kategorie von personenbezogenen Daten mit der Folge, dass diese Information aufgrund ihrer besonderen Sensibilität besonders geschützt ist und nur unter besonders strengen Voraussetzungen verarbeitet werden darf.

§ 4 Nr. 2 KDG stellt aber fest: „Die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft ist keine besondere Kategorie personenbezogener Daten.“

Dementsprechend wird die Information über die Religionszugehörigkeit wie ein „normales“ personenbezogenes Datum behandelt und unterliegt den allgemeinen Anforderungen des KDG.

## Datenerhebung, Speicherung, Weitergabe

### Wann ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig?

Das KDG geht von einem grundsätzlichen Verbot der Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus. § 6 KDG bestimmt allerdings, unter welchen Umständen die Verarbeitung trotzdem zulässig ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist demnach nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- eine gesetzliche Rechtsvorschrift erlaubt sie oder ordnet sie an
- eine Einwilligung liegt vor
- die Verarbeitung ist zur Durchführung eines Vertrages erforderlich
- die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich

- die Verarbeitung ist notwendig um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person zu schützen
- die Verarbeitung erfolgt für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im kirchlichen Interesse liegt oder in der Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt
- die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich

Für besondere Kategorien personenbezogener Daten (§ 4, 2 KDG) gelten spezielle Rechtfertigungsgründe für eine Verarbeitung (§ 11 KDG).

### Darf ich alle personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, die mich interessieren?

Aus dem Gebot der Datensparsamkeit (§ 7 KDG) folgt, dass nur die personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden dürfen, die zwingend für den festgelegten Zweck erforderlich sind. Eine „Vorratsdatenspeicherung“ ist **nicht zulässig**. Wenn Sie Daten erheben, müssen Sie bereits darauf achten, nur die Daten zu erheben, die Sie zwingend benötigen.

Achten Sie insbesondere darauf, dass in den Anmeldeformularen die Pflichtangaben und freiwillige Angaben zu kennzeichnen sind. Die freiwilligen Angaben sind so sparsam wie möglich vorzusehen. Notieren Sie nur z. B. Angaben, die Sie für eine Rückantwort oder eindeutige Zuordnung benötigen.

### Wenn ich eine Einwilligungserklärung benötige, wie muss diese aussehen?

Die Einwilligungserklärung (§ 8 KDG) muss bestimmten gesetzlichen Anforderungen entsprechen, insbesondere muss sie

- auf den Zweck der Verarbeitung hinweisen,
- auf die Folgen einer Verweigerung hinweisen,
- freiwillig erteilt werden, worauf in der Einwilligung hinzuweisen ist,
- jederzeit widerrufen werden können, worauf in der Einwilligung hinzuweisen ist,
- grundsätzlich **schriftlich** erteilt werden.

Die Einwilligungserklärung muss dokumentiert werden, damit im Zweifel der Nachweis erbracht werden kann, dass die betroffene Person in die Datenverarbeitung eingewilligt hat. Idealerweise haben Sie die Einwilligung in Papierform aufgehoben.

### Muss ich darüber informieren, was mit den personenbezogenen Daten passiert?

Das KDG sieht vor, dass der Verantwortliche die betroffene Person über die Datenverarbeitung detailliert informieren muss. Zumindest muss der Verantwortliche darauf hinweisen, wo die Informationen leicht zugänglich sind (z.B. Homepage, Vertragsanlage). Das Gesetz sieht hierzu detaillierte Regelungen vor (§§ 14, 15, 16 KDG).

Beispiele: Wenn personenbezogene Daten über eine Webseite erhoben werden (z. B. über ein Anmeldeformular), ist auf der Webseite über die Datenverarbeitung zu informieren. Dies erfolgt im Rahmen sog. Datenschutzerklärungen.

### Ist eine Datenschutzbelehrung erforderlich und wer führt diese durch?

§ 5 KDG besagt: „Den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen ist untersagt, diese unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen schriftlich zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.“ Durchzuführen ist dies durch den Verantwortlichen / Vorgesetzten der Kirchengemeinde, der Kindertagesstätte oder der kirchlichen Einrichtung/Abteilung.

## Müssen Ehrenamtliche eine Verpflichtung auf das Datengeheimnis unterschreiben?

Ja, alle Personen, die mit den personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, müssen die Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis unterschreiben.

## Darf in meiner Abteilung / Referat / Fachstelle / Kirchengemeinde jeder auf die personenbezogenen Daten zugreifen?

Der Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit (§ 7 KDG) verlangt, dass personenbezogene Daten nur in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit dieser gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen. Es ist daher sicherzustellen, dass Unberechtigte nicht auf die Daten zugreifen können.

Darauf ist insbesondere zu achten:

- Daten müssen z. B. durch Passwörter geschützt werden.
- Es gibt Rollen- und Berechtigungskonzepte, die die Zugriffe auf Daten regeln.
- Papierakten sind in verschlossenen Büros bzw. verschlossenen Schränken aufzubewahren.
- Gruppenablagen sind nur für einen bestimmten festgelegten Nutzerkreis freigeschaltet.

## Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben nach § 26 KDG unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und der Schwere der Risiken geeignet technische Maßnahmen zu treffen, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Maßnahmen hierfür sind:

- die Pseudonymisierung, die Anonymisierung und die Verschlüsselung personenbezogener Daten
- Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste sicherzustellen.
- Verfügbarkeit der Daten nach einem Zwischenfall wiederherzustellen
- Verfahren zur Überprüfung, Bewertung und Evaluierung von technischen und organisatorischen Maßnahmen

## Wozu dient das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten soll Aufschluss darüber geben, welche Daten auf welche Weise von wem verarbeitet werden. Zudem soll es ermöglichen, datenschutzrechtliche Schwachstellen aufzudecken, um diese beseitigen zu können. Außerdem bietet es eine fundierte Grundlage für die zeitnahe Beantwortung eines Auskunftersuchens.

## Wer muss ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten anlegen?

Gemäß § 31 KDG hat seit 2018 jeder Verantwortliche ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen, zu führen. Jede Kirchengemeinde, Kita und kirchliche Einrichtung muss somit auch ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten anlegen.

## Was muss dieses Verzeichnis enthalten?

Das Verzeichnis ist schriftlich zu erstellen und muss enthalten:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- die Zwecke der Verarbeitung
- eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten

- gegebenenfalls die Verwendung von Profiling
- die Kategorien von Personen, denen gegenüber die personenbezogenen Daten offengelegt werden
- gegebenenfalls Übermittlungen an ein Drittland
- wenn möglich die vorgesehenen Fristen für die Löschung
- wenn möglich die technischen und organisatorischen Maßnahmen

### Darf ich personenbezogene Daten an Dritte weitergeben?

Das hängt zunächst davon ab, an wen die Daten weitergegeben werden sollen. Je nach Empfänger gibt es unterschiedliche gesetzliche Anforderungen.

- a) Wenn die Daten an eine kirchliche oder öffentliche Stelle weitergegeben werden sollen, dann ist dies nur zulässig, wenn die Weitergabe zur Erfüllung von Aufgaben Ihrer Dienststelle oder zur Erfüllung von Aufgaben der anderen Dienststelle erforderlich ist und dafür eine Rechtsgrundlage nach § 6 KDG vorliegt. (§ 9 Abs. 1 KDG).
- b) Wenn die Daten an eine nicht kirchliche oder nicht öffentliche Stelle weitergegeben werden sollen, dann ist dies nur zulässig, wenn die Weitergabe zur Erfüllung von Aufgaben Ihrer Dienststelle erforderlich ist, dafür eine Rechtsgrundlage nach § 6 KDG vorliegt sowie der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Offenlegung hat, es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Offenlegung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde. (§ 10 Abs. 1 KDG).

Die rechtliche Einordnung kann im Einzelfall schwierig sein. Wenn Sie hier unsicher sind, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihren zuständigen betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

Beispiel: Sie dürfen die Anmeldedaten von Teilnehmern eines von Ihnen angebotenen Kurses an die Buchhaltung zum Zweck der Abwicklung des Zahlungsvorganges bzgl. der Kursgebühr weitergeben.

Sie dürfen die Anmeldedaten aber nicht an eine andere Dienststelle weitergeben, die die Daten für eigene Werbezwecke nutzen will. Bedenken Sie bitte auch Folgendes:

Wenn Sie Daten zulässigerweise an andere Kollegen oder Dienststellen weitergeben, muss immer sichergestellt sein, dass die Daten im Fall eines Löschanforderung oder bei Ablauf der Aufbewahrungsfrist an allen Stellen auch tatsächlich gelöscht werden.

Prüfen Sie daher Folgendes:

- Auf welchem Weg gebe ich Daten an andere weiter (z. B. per E-Mail)?
- Wo werden die Daten bei mir und bei den anderen gespeichert?
- Ist sichergestellt, dass die Daten an allen Stellen auch tatsächlich gelöscht werden können?
- Ist dies nicht der Fall, ist zu klären, ob die Praxis der Datenweitergabe so fortgeführt werden kann oder wie die Löschanforderungen sichergestellt werden können.

### Dürfen wir weiterhin per Mail kommunizieren? Ggf. unter welchen Rahmenbedingungen?

Grundsätzlich ist es weiterhin möglich, E-Mails zu versenden.

Sie müssen dabei beachten, dass Sie die dem jeweiligen Risiko angemessene Sicherheitsvorkehrungen treffen.

Unkritische Inhalte können per Email übertragen werden. Je sensibler die zu versendenden Inhalte sind, z.B. Bewerbungsunterlagen, desto höher sind die Anforderungen an eine sichere Übertragung der Daten. Beim Versand per Mail sollten Sie bedenken, dass unter Umständen auch Dritte den Inhalt der Email wahrnehmen könnten. Schicken Sie also nur Mails, wenn Sie eine dem Risiko entsprechende Sicherheitsvorkehrung getroffen haben.

Näheres dazu finden Sie unter: [2018-04-18-Leitfaden-elekt.-Kommunikation-Beschluss.pdf \(kath-datenschutzzentrum-ffm.de\)](#)

Das Versenden von Mails zwischen Bistumsadressen mit der Endung @bistum-mainz.de ist datenschutzkonform.

## Wie sieht es grundsätzlich mit dem Einsatz von WhatsApp aus?

Mit dem Inkrafttreten des KDG gelten für die Nutzung digitaler Informationsdienste besondere Anforderungen im Hinblick auf den Einsatz im dienstlichen Kontext. Nicht zulässig sind Messenger-Apps, die auf das Telefonbuch eines Smartphones zugreifen (z. B. WhatsApp). Schon das Synchronisieren der WhatsApp-Kontakte mit dem internen Adressbuch stellt einen Verstoß gegen den Datenschutz dar.

Laut Amtsblatt Nr. 2/2020 werden derzeit z.B. folgende Messenger-Dienste im Bistum Mainz und ihren unselbstständigen und selbstständigen Einrichtungen zu dienstlichen Zwecken empfohlen: Ginlo, Threema, FreeMessenger, Signal oder Wire.

## Wie lange darf ich personenbezogene Daten speichern?

Sie dürfen personenbezogene Daten, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglichen, nur so lange speichern, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. (§ 7 Abs. 1 lit. e KDG)

Es hängt daher von dem jeweils von Ihnen festgelegten Zweck ab, wie lange die Daten gespeichert werden dürfen.

Überlegen Sie sich daher bitte folgendes:

- Gibt es gesetzliche Regelungen, die mich zwingen, Daten für einen bestimmten Zeitraum zu speichern? Diese sind einzuhalten.
- Welche betrieblichen Erfordernisse habe ich unter Umständen? Diese sind konkret zu benennen und zu dokumentieren.
- Ist zu erwarten, dass die betroffenen Personen Ansprüche geltend machen können und für welchen Zeitraum ist dies zu erwarten? Dies ist konkret zu benennen und zu dokumentieren.

Im Ergebnis ist daraus ein Konzept zu Aufbewahrungs- und Löschfristen zu entwickeln. Für diese Aufgabe berät und unterstützt der betriebliche Datenschutzbeauftragte.

## Wie vernichte ich Listen, Datenträger etc. datenschutzkonform?

Die datenschutzgerechte Entsorgung von Daten und Schriftgut ist ein wichtiger Aspekt bei der Verwirklichung des Datenschutzes. Die DIN 66399 gibt hier zentrale Standards vor. Danach werden verschiedene Schutzklassen unterschieden, die die Art und Weise der Datenentsorgung vorgeben.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass Unterlagen nicht achtlos im Müll landen, sondern geschreddert werden. Für die Vernichtung von personenbezogenen Daten bedarf es eines Schredders mit mindestens der Sicherheitsstufe P3. Datenträger (wie Festplatten und Ähnliches) müssen gelöscht bzw. physikalisch zerstört werden.

Besondere Aufmerksamkeit ist geboten, wenn Leasinggeräte wie Drucker/Kopierer etc. zurückgegeben werden. Moderne Geräte haben fast immer eine Festplatte, die vor der Rückgabe gelöscht werden muss. Gleiches gilt für PCs. Gleiche Vorsicht gilt bei der Datenlöschung/Entsorgung durch zertifizierte Fremdfirmen oder durch Personal von Reinigungsfirmen. Hier kann ein Fall einer Auftragsdatenverarbeitung vorliegen, der gesondert geregelt werden muss. Mitarbeiter von Fremdfirmen müssen zudem auf den Datenschutz verpflichtet werden.

# Auftragsverarbeitung

## Wer ist ein Auftragsverarbeiter?

Der Auftragsverarbeiter ist nach § 4 Nr. 10 KDG die Person, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

Auftragsverarbeitung besteht immer dann, wenn Dritte im Auftrag des/der Verantwortlichen personenbezogene Daten verarbeiten. In den Kirchengemeinden sind dies meist Dienstleistungen wie der Aufbau und der Support des IT-Systems einschließlich Fernwartung oder die Betreuung der

Homepage. Dazu zählt auch die Wartung von Druckern, Scannern, Faxgeräten, etc. und die Inanspruchnahme von **externen** Reinigungsdiensten.

### Müssen bei einer Verarbeitung im Auftrag besondere Verträge geschlossen werden?

Nach § 29 Abs. 3 KDG erfolgt die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter auf Grundlage eines Vertrages. Deshalb muss ein Auftragsverarbeitungsvertrag geschlossen werden, der die in § 29 Abs. 3 und 4 vorgegebenen Regelungen beinhaltet.

### Was muss bei einer Auftragsverarbeitung noch beachtet werden?

Bei der Auftragsverarbeitung darf der Verantwortliche nach § 29 KDG nur mit Auftragsverarbeitern zusammenarbeiten, die gewährleisten, dass hinreichende technische und organisatorische Maßnahmen (§ 26 KDG) durchgeführt werden, die die Rechte nach dem KDG gewährleisten. Aus diesem Grund ist bereits vor Einsatz eines neuen Auftragsverarbeiters zu prüfen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

## Fotografie / Video

### Benötigen wir für Fotos eine Einwilligung?

Das kann man leider so pauschal noch nicht beantworten. Schon bislang benötigten Fotografen laut dem Kunsturhebergesetz (KUG) die Zustimmung der aufgenommenen Personen, wenn sie die Fotos veröffentlichen wollten. Diese Zustimmung konnte aber auch mündlich oder durch entsprechendes Verhalten (z.B. in Pose stellen, Nicken ...) erteilt werden. Die Datenschutzgrundverordnung geht davon aus, dass man in jedem Fall eine schriftliche Einwilligung benötigt. Es ist noch nicht abzusehen, ob die Rechtsprechung künftig die Kunstfreiheit oder den Datenschutz höher gewichten wird. Wer auf der sicheren Seite sein will, sollte sich vorab von allen abgebildeten Personen eine schriftliche Einverständniserklärung ausstellen lassen.

Für Bildnisse Erwachsener kann eine sogenannte Generaleinwilligung eingeholt werden. Zum Beispiel die Einwilligung der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter (z. B. Verwaltungsrat, Pfarrgemeinderat, Chorleitung, Katecheten), dass alle Bilder, die im Rahmen ihrer Tätigkeit von Ihnen gemacht werden, in der lokalen Tagespresse und im Pfarrbrief veröffentlicht werden können.

Bei Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren ist die Sachlage eindeutiger. Das KDG geht bei Daten von Minderjährigen unter 16 Jahren von einer besonderen Schutzbedürftigkeit aus. So ist beispielsweise in § 6 Abs. 1 Buchstabe. g) KDG geregelt, dass im Rahmen der erforderlichen Abwägung von einer überwiegenden Schutzbedürftigkeit der Betroffeneninteressen insbesondere dann auszugehen ist, *„wenn es sich bei der betroffenen Person um einen Minderjährigen handelt.“*

Hier geht nichts ohne eine von den Personensorgeberechtigten unterschriebene Einwilligung. Diese muss sich auf das beabsichtigte Bilderzeugnis und das zur Veröffentlichung angedachte Medium beziehen. Sie müssen also konkret angeben, wofür Sie die Einwilligung benötigen (z.B. „Wir wollen die Fotos auf der Website der Messdienergemeinschaft veröffentlichen.“). Eine weit gefasste Formulierung („für die Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrei“) reicht nicht aus. Die Einwilligung ist freiwillig und kann von den Betroffenen jederzeit widerrufen werden. Diese Hinweise auf Freiwilligkeit und Widerrufsrecht sollten auch auf dem Einwilligungsformular zu finden sein.

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschlands sieht es als ausreichend an, wenn die Einwilligung für konkret benannte Veranstaltungen vor bzw. bei Beginn des Schul- oder Kitajahres oder für Ministranten für das jeweilige Jahr eingeholt wird. Die Einwilligung kann entweder unmittelbar im Anmeldeprozess oder am ersten Schul- oder Kitatag für das jeweilige Jahr eingeholt werden.

## Dürfen unsere Gottesdienste via Kamera übertragen werden?

Grundsätzlich ist es möglich, auch Gottesdienste via Kamera zu übertragen. Die Übertragung ist dann wie eine Veröffentlichung zu betrachten. Die abgebildeten Personen müssten in die Verarbeitung eingewilligt haben.

Durch geeignete Kameraeinstellungen sollten Gäste der Messe aus dem Bild genommen werden. Somit würde sich der Kreis dann auf den Geistlichen und die Mitwirkenden im Altarraum beschränken.

Weitergehende Informationen befinden sich im Merkblatt Nr. 14 „Livestreaming von Gottesdiensten“.

## Videoüberwachung von kirchlichen Einrichtungen?

Eine Videoüberwachung darf grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn dem Interesse der Kirchengemeinde an der Videoüberwachung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Betroffenen entgegenstehen.

Eine zulässige Videoüberwachung setzt insbesondere voraus:

- Es geht um die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume. Im kirchlichen Umfeld ist als öffentlich zugänglicher Raum zunächst die Pfarrkirche zu nennen. Aber auch Räume um den Kirchenbau im Freien (Kirchplatz) oder der kirchliche Friedhof zählen im kirchlichen Umfeld zu den öffentlich zugänglichen Räumen.
- Eine Beobachtung durch eine Videoanlage darf nur stattfinden, wenn es einen Grund hierfür gibt und die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nicht überwiegen. Grund ist in der Regel die Wahrnehmung des Hausrechts und der Schutz von Gebäuden oder beweglichen Sachen vor Diebstahl oder Beschädigung.
- Die Videoüberwachung erfasst unvermeidbar völlig unverdächtige Menschen mit ihren individuellen Verhaltensweisen. Daher ist Videoüberwachung immer begründungsbedürftig und darf immer nur offen erfolgen, sie ist stets auf das notwendige Maß zu beschränken und bedarf in zeitlicher Hinsicht der regelmäßigen Überprüfung.
- Vor der Einrichtung einer Videoüberwachung müssen alle Alternativen hierzu geprüft und bewertet werden. Videoüberwachung kann nur die ultima ratio sein.
- Auf die Tatsache der Videoüberwachung muss durch geeignete Maßnahmen wie durch ein Hinweisschild hingewiesen werden, § 52 Abs. 2 KDG. (Muster siehe: [Beschluss-Muster-zur-Videoüberwachung 2019\\_07\\_04.pdf \(kath-datenschutzzentrum-ffm.de\)](#))
- Die erhobenen Videobilder oder Filme sind regelmäßig binnen kurzer Fristen (48 Stunden) zu löschen, wenn sie nicht zu Beweis Zwecken benötigt werden. Zweckmäßigerweise wird der vorhandene Speicher in regelmäßigen Abständen überschrieben.
- Eine Videoüberwachung darf in der Regel nicht während der Gottesdienste stattfinden. In diesem Falle liegen im Allgemeinen keine konkreten Gefahren für Altäre, Kunstwerke und andere bedeutende Gegenstände vor. In der Kirche halten sich eine Vielzahl von Menschen auf, die allein deshalb gekommen sind, gemeinsam die Eucharistiefeier zu erleben und keine Veranlassung geben, ihr Verhalten dabei zu kontrollieren.
- Die Videoüberwachung ist regelmäßig auf ihre weitere Erforderlichkeit zu überprüfen.

Weitergehende Informationen befinden sich im Merkblatt Nr. 12 mit Checkliste „Videoüberwachung“.

## Darf der Schlafraum einer Kita mit einem Babyfon mit Kamera überwacht werden?

Die allgemeinen Aufsichtsregeln im Kitabereich sind auch für den Mittagsschlaf anzuwenden. Hierfür wären auch eine stichprobenartige Kontrolle und eine offenstehende Tür ggfls. ausreichend. Dies könnte auch durch ein Babyfon, als elektronische Unterstützung ergänzt werden. Sollte eine zusätzliche Kameraüberwachung genutzt werden, ist dies nur mit Einwilligung der Eltern möglich.

## Pfarrbüro

### Was ist eigentlich mit einer zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Kirchengemeinde liegenden Aufgabe gemeint?

Bei der Erfüllung der in der Zuständigkeit der Kirchengemeinde liegenden Aufgaben geht es beispielsweise um Einladungen von Kirchenmitgliedern zu Sakramentsspendungen (Erstkommunion, Firmung), Einladungen bestimmter Altersgruppen zu Veranstaltungen (Beispiel: Teilnahme an Jugendangeboten, Seniorentagen, usw.), Durchführung von Hausbesuchen oder Zustellung des Pfarrbriefs. All das sind kirchliche Aufgaben, bei denen personenbezogene Daten selbstverständlich verarbeitet werden dürfen.

Keine kirchliche Aufgabe ist die Weitergabe (Offenlegung) von personenbezogenen Daten an die lokale Presse, Banken, Einzelhandelsgeschäfte oder gar politische Parteien.

### Darf ich weiterhin die Namen von Täuflingen, Kommunionkindern, Hochzeitspaaren in unserem Kirchengemeindebrief veröffentlichen?

Das dürfen Sie, jedoch nur in der gedruckten Fassung. Sobald der Kirchengemeindebrief „digitalisiert“ wird, also z.B. als PDF auf der Webseite veröffentlicht, bei social media eingestellt oder an die Kirchenzeitung weitergegeben wird, benötigen Sie dazu vorab das **schriftliche** Einverständnis der Betroffenen.

### Darf ich den Pfarrbrief auf der Homepage der Kirchengemeinde veröffentlichen?

Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet darf nicht ohne eine Einwilligung der betroffenen Person erfolgen. Die entsprechenden Stellen sind entweder vor der Veröffentlichung aus dem Pfarrbrief zu entfernen oder zu schwärzen, soweit keine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

### Dürfen die Namen unserer verstorbenen Kirchengemeindemitglieder im Pfarrbrief veröffentlicht werden?

Ja. Zum einen handelt es sich um eine Mitteilung, die zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Information der Kirchengemeindemitglieder über den Tod eines anderen Mitgliedes mit der seelsorglichen Bitte dem Verstorbenen die ewige Ruhe zu gewähren ist unzweifelhaft eine kirchliche Aufgabe. Zum anderen erlischt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung mit dem Tod der betroffenen Person. Der Schutz personenbezogener Daten setzt immer eine „lebende“ Person voraus. Insoweit kann es auch nicht mehr um die Frage der Einwilligung des Betroffenen im Hinblick auf die Veröffentlichung der Mitteilung gehen. Achten Sie aber darauf, dass durch die Informationen kein Rückschluss auf Lebende, wie z.B. auf die Angehörigen, möglich sein darf.

Etwas Anderes kann dann gelten, wenn Angehörige einer Veröffentlichung ausdrücklich widersprechen.

### Dürfen Kirchenaustritte bekanntgegeben werden?

Nein. Eine Bekanntgabe von Kirchenaustritten durch Veröffentlichung im Pfarrbrief, Verlesung oder Aushang ist unzulässig. Sie verletzt das verfassungsmäßig garantierte Recht der negativen Bekenntnisfreiheit und das kirchenrechtlich geschützte Recht auf Wahrung der Intimsphäre. Auch kann die betroffene Person nicht in die Bekanntgabe des Kirchenaustritts einwilligen. Ebenso wenig darf hierüber mit Familienangehörigen oder Freunden gesprochen werden.

### Dürfen aus der Kirche Ausgetretene weiterhin kontaktiert werden?

Nein, lediglich nach dem „Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt „ darf ein pastorales Schreiben an die aus der Kirche ausgetretene Person **unmittelbar nach Kenntnisnahme** des Kirchenaustrittes gesendet werden.

### Darf ich den Pfarrbrief trotz der Aufschrift „Bitte keine Werbung“ oder „Bitte keine kostenlosen Zeitungen“ auf dem Briefkasten zustellen?

Es handelt sich bei der Zustellung von Pfarrbriefen um eine kirchliche Aufgabe.

Der Pfarrbrief ist keine Werbung oder kostenlose Zeitung. Deswegen dürfen die Pfarrbriefe auch weiterhin dem jeweiligen Kirchenmitglied zugestellt werden. Dies gilt dann nicht, wenn ein ausdrücklicher Widerspruch der betroffenen Person erklärt worden ist.

### Dürfen Telefonlisten für Kommunion- und Firmvorbereitungskurse oder Jugendgruppen erstellt werden?

Ja, wenn eine Einwilligung der betroffenen Person zur Verarbeitung der Daten vorliegt.

Voraussetzung für die Abgabe einer wirksamen Einwilligungserklärung ist, dass die Einwilligung den Anforderungen des § 8 KDG entspricht. Dies bedeutet, dass die Einwilligung freiwillig erfolgen muss und jederzeit für die Zukunft widerrufen werden kann. Auch muss auf den Zweck der Verarbeitung (und ggf. auf die Folgen einer Verweigerung) hingewiesen werden. **Zum Nachweis der Einwilligung ist die Schriftform erforderlich.**

### Dürfen ehrenamtliche Mitarbeiter die Daten ihrer Zielgruppe (z.B. für die Einladung zum Senioren-Geburtstag?) auf privaten Geräten speichern?

Nein, eine Speicherung auf privaten Geräten ist datenschutzrechtlich kritisch zu bewerten, da hier nicht sichergestellt werden kann, dass geeignete Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Unter Umständen müssen auch vertragliche Vereinbarungen nach § 20 KDG-DVO getroffen werden.

### Dürfen die Datensätze, z.B. von Kommunionjahrgängen, gespeichert bleiben, auch wenn der Kurs beendet ist?

Es gilt der Grundsatz der Zweckbindung. Ist dieser Zweck, für den die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, weggefallen, dürfen personenbezogene Daten grundsätzlich nicht mehr verarbeitet werden. Daher ist es unabdingbar sich im Vorfeld Gedanken zum Verwendungszweck zu machen.

### Für welche Zwecke dürfen personenbezogene Daten des Gemeindemitgliederverzeichnisses (e-mip) verarbeitet werden?

Der Zweck der Verarbeitung ergibt sich sowohl aus dem staatlichen Recht (§ 42 Abs. 1 BMG) als auch aus dem kirchlichen Recht (§ 5 Abs. 3 Satz 1 KMAO). Die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Kirchengemeinde liegenden Aufgaben verarbeitet werden.

Sperrvermerke nach § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) sind auch für Kirchengemeinden in jedem Fall zu beachten.

### Dürfen Daten aus dem Gemeindemitgliederverzeichnis an ehrenamtliche Gemeindeglieder herausgegeben werden?

Ja, wenn es sich um Daten handelt, die die Helfer für ihre Arbeit benötigen und die Helfer die Datenschutzverpflichtungserklärung gemäß § 5 KDG unterschrieben haben. Gleiches gilt für Sammelaktionen, die für z. B. caritative Zwecke durchgeführt werden. Die Daten sind nach Gebrauch

datenschutzkonform zu vernichten oder an die Kirchengemeinde zurückzugeben. Die Anfertigung von Abschriften oder Ablichtungen ist unzulässig.

### Dürfen Daten aus dem Gemeindemitgliederverzeichnis für Fundraising-Maßnahmen genutzt werden?

Ja. Das Sammeln von Spendenbeiträgen gehört zu den elementaren Aufgaben der Kirche.

Der Umfang und die Nutzung dieser personenbezogenen Daten ist jedoch sowohl durch staatliches Recht (§ 42 Abs. 1 S. 1 BMG) als auch durch katholisches Kirchenrecht (§ 5 Abs. 3 KMAO) innerhalb der Kirchengemeinden auf die für die Erfüllung des rechtmäßigen kirchlichen Auftrags (Verkündigung, Seelsorge und Nächstenliebe) erforderlichen Zwecke begrenzt.

Neben diesen Aufgaben der Kirchengemeinden, wie etwa dem Versand von Einladungen zu Sakramentsspendungen und Veranstaltungen, der Zustellung des Pfarrbriefs und der Durchführung von Hausbesuchen gehört auch das Sammeln von Spendenbeiträgen zu den elementaren Aufgaben der Kirche.

Fundraising-Maßnahmen unter Nutzung der Daten von Gemeindemitgliederverzeichnissen sollten datenschutzrechtlich belastbar begründet und organisiert sein. Besonders wichtig ist hierbei die Wahrung der Rechte der Betroffenen.

### Dürfen Daten aus dem Gemeindemitgliederverzeichnis zu Werbezwecken an Kirchenzeitungen weitergegeben werden?

Nein. Eine solche Datenweitergabe dient nicht der Erfüllung, der in der Zuständigkeit der Kirchengemeinde liegenden Aufgaben. Die Daten sind nicht zum Zweck erhoben worden, den wirtschaftlichen Interessen der Verlage von Kirchenzeitungen zu dienen.

Etwas Anderes kann sich dann ergeben, wenn eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person zur Weitergabe von personenbezogenen Daten an die Verlagsgesellschaft vorliegt.

### Wer ist für die Löschung von personenbezogenen Daten eines Gemeindemitglieds verantwortlich, wenn dieses die Löschung verlangt?

Für die Löschung von personenbezogenen Daten ist der Verantwortliche gem. § 4 Nr. 9 KDG zuständig. Das ist derjenige, der über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der Daten des Betroffenen entscheidet.

Bevor Sie allerdings Daten tatsächlich löschen, stellen Sie sicher, dass ein solcher Anspruch des Betroffenen auch wirklich besteht, denn nicht immer ist dieses der Fall. Die Voraussetzungen des Anspruchs auf Löschung ergeben sich aus § 19 KDG.

Insbesondere Löschungen von Daten aus dem Taufregister oder von Meldedaten dürfen Sie nicht vornehmen.

## Auskunftsersuchen

### Wer darf Auskunft verlangen?

Auskunft über seine personenbezogenen Daten darf nur der Betroffene selbst verlangen. Damit nicht versehentlich sensible Daten an eine unberechtigte Person herausgegeben werden, müssen Sie den Auskunftsteller bei berechtigtem Zweifel an dessen Identität vor der Erteilung der Auskunft identifizieren.

Stellen Sie Kontrollfragen, die nur der Betroffene selbst beantworten kann oder versenden Sie die Daten nur an bereits bei Ihnen gespeicherte Adressen. Bei sensiblen Daten lassen Sie sich einen amtlichen Lichtbildausweis des Auskunftstellers zeigen (bitte keine Ausweiskopie anfordern).

Ist es nicht möglich die Person zweifelsfrei zu identifizieren, geben Sie keine Informationen heraus!

### Bei wem kann der Betroffene Auskunft über die gespeicherten Daten verlangen?

Einen Auskunftsanspruch nach § 17 KDG besteht gegenüber dem Verantwortlichen der jeweiligen Kirchengemeinde, Kita oder kirchlichen Einrichtung, also demjenigen, der über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet. Dieser muss vollumfänglich über die bei ihm verarbeiteten Daten informieren. Er muss aber auch Auskunft geben, an wen er die personenbezogenen Daten weitergibt, sodass die Möglichkeit besteht, auch dort Auskunft über personenbezogene Daten zu verlangen.

### Welche Informationen kann der Betroffene über die bei einem Verantwortlichen verarbeiteten, personenbezogenen Daten erhalten?

Welche Informationen der Betroffene vom Verantwortlichen verlangen kann, ergibt sich aus § 17 KDG. Im Wesentlichen sind dies folgende Punkte:

- Die betroffene Person kann zum einen Auskunft darüber verlangen, ob sie betreffende, personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht.
- Wenn der Verantwortliche personenbezogene Daten über den Auskunftsteller verarbeitet, so hat diese Person zusätzlich ein Recht auf Auskunft über folgende Informationen:
  - die Verarbeitungszwecke
  - die Kategorien personenbezogener Daten
  - die Empfänger oder Kategorien von Empfängern denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind
  - die geplante Dauer oder Kriterien für die Festlegung dieser Dauer
  - das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung
  - das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
  - das Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsicht
  - die Herkunft der Daten (falls nicht bei der betroffenen Person erhoben)
  - das Bestehen von automatisierten Entscheidungsfindungen, einschließlich Profiling
  - bei Übertragung in ein Drittland, hat die Person über geeignete Garantien gemäß § 40 KDG im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden

Der Verantwortliche muss dem Betroffenen, der um Auskunft bittet, eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, innerhalb eines Monats nach Antragstellung zur Verfügung stellen. Wenn die Person den Antrag elektronisch stellt, kann dies auch in der gewählten Form erfolgen.

**Wichtig:** Bitte denken Sie auch daran, dass die verarbeiteten personenbezogenen Daten aus den verschiedenen Untergruppen (z. B. Messdiener, Seniorenkreis, Chor...) mit in der Auskunft anzugeben sind.

## Datenschutzverletzung

### Müssen Datenschutzverletzungen / Vorfälle gemeldet werden?

Ja! Kommt es bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Sicherheitsvorfällen (z.B. Diebstahl, Hacking, Fehlversendung, Verlust von Geräten mit unverschlüsselten Daten) so bestehen, wenn diese Verletzung eine Gefahr für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellt, gesetzliche Meldepflichten binnen 72 Stunden. (§ 33 KDG)

Was ist zu tun:

Bitte wenden Sie sich bei derartigen Vorfällen – auch wenn Sie ggf. über die Notwendigkeit der Meldung im Unklaren sind – unverzüglich / sofort an Ihren zuständigen Vorgesetzten und den jeweils zuständigen Datenschutzbeauftragten, da gewisse Meldefristen eingehalten werden müssen.



## Impressum:

Herausgegeben vom  
Bischöflichen Ordinariat Mainz



Betriebliche Datenschutzstelle im Bistum Mainz

☎ 06131-253857

✉ Postfach 1560, 55005 Mainz

📧 [datenschutz@bistum-mainz.de](mailto:datenschutz@bistum-mainz.de)

**Redaktion:** Wolfgang Knauer, Michaela Beiersdorf, Alexandra Glinka

Für die Erstellung dieser FAQ wurden verschiedene Quellen herangezogen, u. a. die FAQs des Bischöflichen Generalvikariats Trier und des Diözesandatenschutzbeauftragte des Erzbistums Hamburg, der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des Bischöflichen Münsterschen Officialats in Vechta i.O.